

Gemeinde Bockhorn

Bebauungsplan Nr. 83 "Windpark Grabstedefeld"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Innere der festgesetzten sonstigen Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen 1-6 (WEA 1-6) gem. § 11 (2) BauNVO sind auf den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen folgende Nutzungen zulässig:
 - Windenergieanlagen (WEA),
 - den Windenergieanlagen dienende Nebenanlagen innerhalb der sonstigen Sondergebiete (wie z. B. Erschließungswege in wasserdurchlässigen Materialien, Wechselrichter- und Trafostationen, Kabeltrassen, Masten, Einmietungen, Trifo- und Übergabestationen, Wartungs- und Aufbauflächen),
 - landschaftliche Nutzungen und Wegen aus wasserdurchlässigem Material (z. B. Schotterbauweise), ohne bauliche Maßnahmen.
 Das Überstreichen mit dem Rotor der Windenergieanlagen ist innerhalb des gesamten sonstigen Sondergebietes zulässig.
- Die festgesetzten sonstigen Sondergebiete ergeben sich aus folgenden Koordinaten (UTM ETRS 1989 UTM Zone 32N) als Mittelpunkt:

Windenergieanlage 1:	432233, 5911202
Windenergieanlage 2:	432475, 5910863
Windenergieanlage 3:	431893, 5910498
Windenergieanlage 4:	432330, 5910573
Windenergieanlage 5:	432188, 5910289
Windenergieanlage 6:	431722, 5910212
- Bei der Ermittlung der gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO festgesetzten Grundfläche (GR) sind die notwendigen Aufstei- und Erschließungsflächen mit ihren Zufahrten (§ 19 (4) S. 1 BauNVO) sowie sonstigen Erschließungsanlagen (§ 19 (4) S. 3 BauNVO) innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche je Windenergieanlagenstandort zu berücksichtigen. Überschreitungen der festgesetzten Grundfläche (GR) gem. § 19 (4) BauNVO sind nicht zulässig.
- Die gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzten privaten Verkehrsflächen (Erschließungswege) sowie die Erschließungswege innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind zu 100% aus wasserdurchlässigem Material gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB zu erstellen.
- Innere der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksflächen ist gem. § 9 (1) BauGB i. V. m. § 23 BauNVO je überbaubarer Grundstücksfläche die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) zulässig.
- Innere der festgesetzten Fläche für die Landwirtschaft sind die vorhandenen Gräben oder Verbau der Ufer) ist nicht zulässig.
- Die als Gewässerstreifen gekennzeichneten Flächen sind von Anpflanzungen, Einzäunungen und Nebenanlagen jeglicher Art freizuhalten. (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB).
- Die innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung vorhandenen Gehölzbestände und Gräben dürfen gem. § 9 (1) Nr. 25 b) BauGB außer zum Zweck der Erschließung nicht beschädigt oder beseitigt werden. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R 588) und DIN 18920 vorzusehen. Zulässig sind notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, fachgerechte Pflegemaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und der Erneuerung vorhandener Leitungen, Wege und anderer Anlagen. Abträge des festgesetzten Gehölzbestandes sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durch gleichwertige Neuanpflanzungen auszugleichen.
- Nach Aufgabe der dauerhaften Nutzungsaufgabe der baulichen Anlagen sind die Anlagen sowie die ihr dienenden Nebenanlagen zurückzubauen. Nebenanlagen sind nicht zurückzubauen, sofern sie im Rahmen einer Neuplanung wieder genutzt werden können. Die durch die Anlagen bewirkte Bodenversiegelung ist ebenfalls so zu beseitigen, dass ein Versiegelungseffekt, also die Beeinträchtigung oder Behinderung des Versickerens von Niederschlagswasser, nicht mehr besteht (§ 9 (2) Satz 1 Nr. 2 BauGB).

HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Die Baufeldräumung / Baufeldfreimachung ist während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Die Baufeldräumung / Baufeldfreimachung ist in den o. g. Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen und Röhrichtern im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat. Sonstige bauliche Maßnahmen im Offenland beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (1. März bis 15. Juli).
- An den Windenergieanlagen sind, sofern die Gesamthöhe 100 m überschritten wird, Tages- und Nachtkeinzzeichnungen als Luftverkehrshindernis gemäß dem Luftverkehrsgesetz und den einschlägigen Richtlinien vorzunehmen. Die Nachtkeinzzeichnung ist als bedarfsgesteuerte Nachtkeinzzeichnung auszuführen (BNK). An den nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Hannover, in der Funktion als militärische Luftfahrtbehörde und die Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr, Oldenburg als zivile Luftfahrtbehörde zu beteiligen.
- Die zulässigen Windenergieanlagen innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (WEA) sind mit Schattenwurfschaltmodulen auszustatten. Die Programmierung der Abschaltmodule ist so zu gestalten, dass bei Auftreten von Schattenwurfzeiten durch die innerhalb des sonstigen Sondergebietes zulässigen Windenergieanlagen an den Immissionsaufpunkten, soweit hier Wohnbebauung vorliegt, eine automatische Abschaltung der jeweiligen Windenergieanlage erfolgt. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist durch diese der Schattenwurf auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter (Schattenwurf mindernde Ereignisse) berücksichtigt, ist auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zu-ständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Olener Straße 15, Tel. 0441 / 205706-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten, Altlagierungen, Bodenverunreinigungen etc. zutage treten oder Bodenverunreinigungen während der Bauphase (Lieckagen beim Umgang mit Betriebsmitteln oder Baustoffen) auftreten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Friesland zu benachrichtigen.
- Im Plangebiet verlaufen Gewässer III. Ordnung der Sielacht Bockhorn-Friedeburg. Gemäß § 6 (1) der Verbandsatzung ist eine Räumfuzone beidseitig von 6,0 m Breite von allen die Durchfahrt zum Räumfuzone behindernden Einrichtungen und Anlagen freizuhalten. Bepflanzungen innerhalb der Räumfuzone dürfen nur mit Zustimmung der Sielacht vorgenommen werden."
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten mineralische Abfälle (Recyclingsschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Verriegelungen zum Einsatz entstehen, gelten die Anforderungen der ErsatzbaustoffV (Ersatzbaustoffverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit).
- Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu melden.
- Die gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Ausführung von Baumaßnahmen und der Ausübung von Nutzungen zu beachten.
- Die den Festsetzungen im Bebauungsplan zugrundeliegenden DIN-Vorschriften können bei der Gemeinde Bockhorn (Am Markt 1, 26345 Bockhorn) eingesehen werden.



PRÄMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 88 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) sowie § 84 (5) der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bockhorn am diesen Bebauungsplan Nr. 83 "Windpark Grabstedefeld", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bockhorn, (Siegel) Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Maßstab: 1:1.000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
 © 2025 LGLN
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 Regionaldirektion Oldenburg - Cluppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 03.11.2022). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortschaft ist einwandfrei möglich.

Westertede, (Siegel)
 Vermessungsbüro Menger (Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure) (Unterschrift)

PLANVERFASSER
 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 83 "Windpark Grabstedefeld" wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann + Mosebach und Partner.

Rastede, (Unterschrift)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
 Der Rat der Gemeinde Bockhorn hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 "Windpark Grabstedefeld" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ortsblich bekannt gemacht worden.

Bockhorn, (Siegel) Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
 Der Rat der Gemeinde Bockhorn hat in seiner Sitzung am nach Erörterung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 83 "Windpark Grabstedefeld" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am ortsblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 83 "Windpark Grabstedefeld" und der Begründung haben vom bis zum gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und waren auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar.

Bockhorn, (Siegel) Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
 Der Rat der Gemeinde Bockhorn hat den Bebauungsplan Nr. 83 "Windpark Grabstedefeld" nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung ist dem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Bockhorn, (Siegel) Bürgermeister

INKRAFTTRETEN
 Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 83 "Windpark Grabstedefeld" ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am im Internet unter der Adresse xxx im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde Bockhorn verkündet, bzw. bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 83 "Windpark Grabstedefeld" ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Bockhorn, (Siegel) Bürgermeister

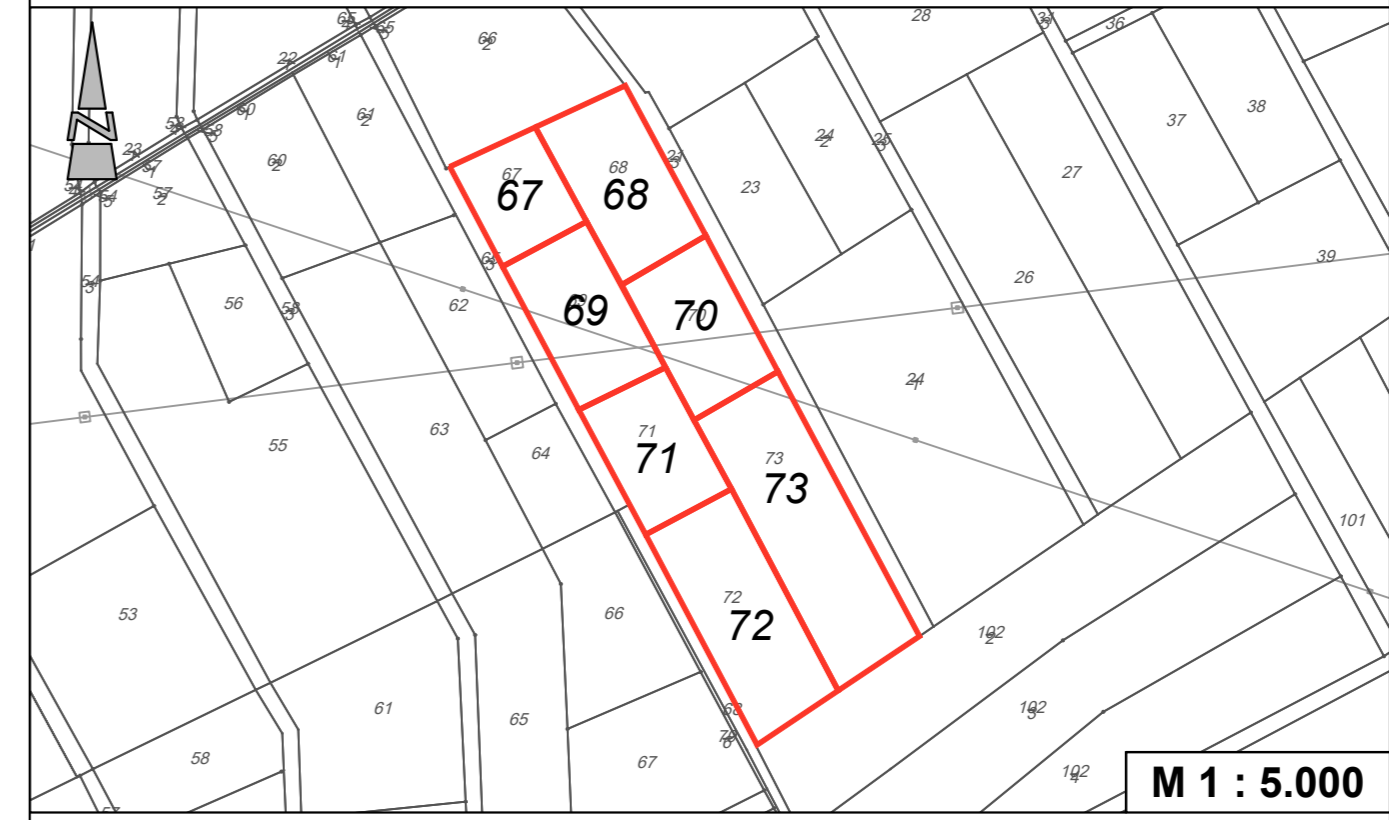
VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN
 Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 83 "Windpark Grabstedefeld" ist gem. § 215 BauGB die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 83 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Bockhorn, (Siegel) Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG
 Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 83 "Windpark Grabstedefeld" stimmt mit der Urschrift überein.

Bockhorn, (Siegel) Bürgermeister

FLÄCHEN FÜR KOMPENSATIONSMAßNAHMEN



Flurstücke 67-73 in der Flur 38 in der Gemarkung Bockhorn, Gemeinde Bockhorn



Flurstücke 12/4 und 11/9 in der Flur 37 sowie Flurstück 45 in der Flur 44, Gemarkung Bockhorn, Gemeinde Bockhorn

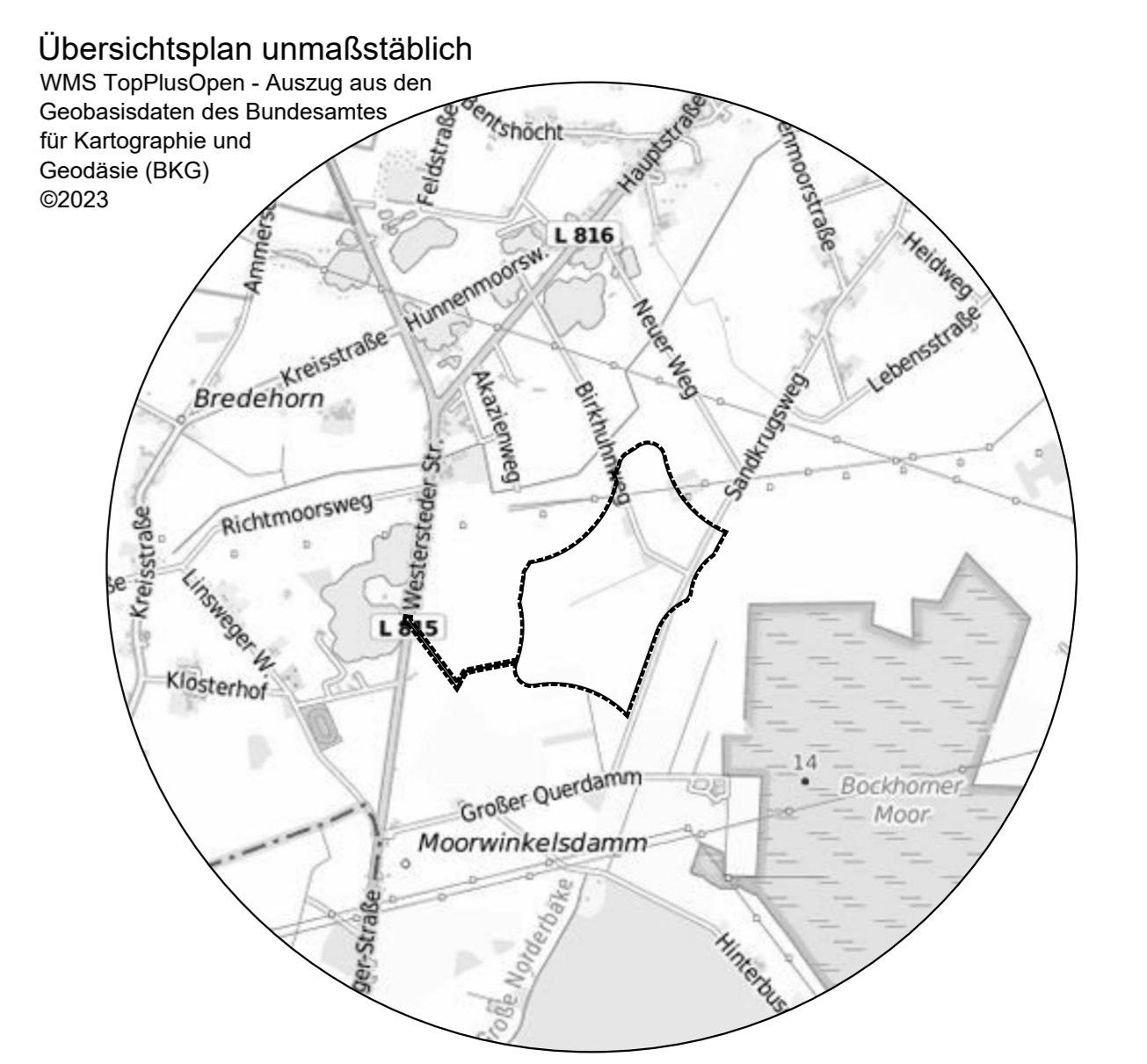
PLANZUSCHERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
 Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung: Windenergieanlagen (WEA) / "Rotorfläche"
- Maß der baulichen Nutzung**
 GR ≤ 2.250 m² Grundfläche (GR) als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 Baugrenze
- Verkehrsflächen**
 Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Erschließungswege
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
 oberirdisch, hier: Hochspannungsfreileitungen 380 kV (Erden - Cornerford)
 unterirdisch, hier: Erdgasleitung (EWE Netz GmbH)
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
 Flächen für die Landwirtschaft
 Flächen für Wald
- Wasserflächen**
 Wasserflächen
- Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Informelle Darstellung**
 Vorgesehene Wege und Kraustuffflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Gemeinde Bockhorn

Landkreis Friesland

Bebauungsplan Nr. 83 "Windpark Grabstedefeld"



Endfassung 28.04.2026